ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1964

über die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Schnitttulpen und -narzissen aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(64/717/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46, und

in Erwägung folgender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 7. Oktober 1964 an die Kommission den Antrag gerichtet, gemäß Artikel 46 des Vertrages eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Schnitttulpen und -narzissen aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland festzusetzen.

Die in den Niederlanden zur Zeit geltenden Marktordnungsvorschriften für nichtgenießbare Gartenbauerzeugnisse, insbesondere für Blumenzwiebeln und aus Zwiebeln gezüchtete Blumen, sehen für den Absatz von Blumenzwiebeln innerhalb der Niederlande und für deren Ausfuhr Mindestpreise vor ; diese Mindestpreise für die Ausfuhr sind eindeutig höher als die für den Binnenhandel geltenden Mindestpreise ; darüber hinaus können sich die niederländischen Erzeuger zu herabgesetzten Preisen mit Blumenzwiebeln geringerer Qualität versorgen, deren Ausfuhr verboten ist ; die niederländischen Erzeuger von Zwiebelblumen sind also gegenüber den deutschen Erzeugern im Vorteil.

Bei der Zwiebelblumenzucht in der Bundesrepublik werden zum größten Teil niederländische Zwiebeln verwendet ; aus den vorstehenden Tatsachen ergibt sich, daß die deutschen Erzeuger in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt sind.

Das Gleichgewicht auf dem deutschen Markt kann durch die Einführung von Ausgleichsabgaben wiederhergestellt werden, da diese die Wirkung haben, für die niederländischen Erzeuger auf dem deutschen Markt eine analoge Situation herzustellen, wie sie für die deutschen Erzeuger auf Grund der Marktordnungsvorschriften in den Niederlanden besteht.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgaben muß der Preisunterschied berücksichtigt werden, der zwischen dem Bezugspreis für Blumenzwiebeln innerhalb der Niederlande und dem für die Ausfuhr geltenden Preis besteht, hier also 3,95 hfl. für Tulpenzwiebeln und 4,15 hfl. für Narzissenzwiebeln je 100 Blumen.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die deutschen Blumenzüchter den Vorteil haben, daß die Transportkosten sowie — außer bei Narzissen — die Zölle für Blumenzwiebeln niedriger sind als die Transportkosten und Zollgebühren, mit denen die nach der Bundesrepublik Deutschland ausgeführten Blumen aus diesen Zwiebeln belastet sind. Für Tulpen beläuft sich dieser Preis je 100 Blumen auf 1,06 hfl. für die Zeit vom 15. Dezember 1964 bis 28. Februar 1965 und auf 2,11 hfl. für die Zeit vom 1. März 1965 bis 31. Mai 1965. Bei Narzissen beläuft sich der Vorteil auf Grund des Preisunterschieds zwischen den Transportkosten für Zwiebeln und Blumen je 100 Blumen auf 0,09 hfl. Bei Narzissen muß berücksichtigt werden, daß die Benachteiligung der deutschen Blumenzüchter, die sich aus dem Unterschied der Bezugspreise in Blumenzwiebeln ergibt, dadurch noch stärker ist, daß die Zölle für Zwiebeln höher sind als bei der Ausfuhr von Schnittblumen aus diesen Zwiebeln. Der Unterschied zwischen diesen Zollabgaben beläuft sich je 100 Blumen auf 0,15 hfl.

Unter diesen Umständen ist die Ausgleichsabgabe zu berechnen auf :

— 2,89 hfl. je 100 Tulpen, die in der Zeit vom 15. Dezember 1964 bis 28. Februar 1965 einschließlich ausgeführt werden,

— 1,84 hfl. je 100 Tulpen, die in der Zeit vom 1. März 1965 bis 31. Mai 1965 einschließlich ausgeführt werden,

— 4,21 hfl. je 100 Narzissen, die in der Zeit vom 15. Dezember 1964 bis 14. März 1965 einschließlich ausgeführt werden.

Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so ist ihr ein prozentualer Betrag in Höhe der bei der Einfuhr anwendbaren Zölle und Abgaben zuzuschlagen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß bei einer Erhebung der Ausgleichsabgaben durch die Niederlande die bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland fällig werdenden Zölle auch auf den Teil des Preises des Erzeugnisses erhoben werden,

der auf die von den Niederlanden erhobene Abgabe entfällt.

Die grundsätzliche Genehmigung einer Ausgleichsabgabe und die Modalitäten dieser Abgabe sind im Fall einer Änderung der gegenwärtig in den Niederlanden für Blumenzwiebeln und aus Zwiebeln gezüchteten Blumen, insbesondere für die Ausfuhr von Blumenzwiebeln, geltenden Regelung zu überprüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bei der Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse aus dem Königreich der Niederlande eine Ausgleichsabgabe zu erheben, sofern dieser Mitgliedstaat die Abgabe nicht bei der Ausfuhr anwendet.

(2) Durch Absatz (1) dieses Artikels sind folgende Erzeugnisse betroffen:

ex 06.03 — Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet;

(Tulpen geschnitten, Narzissen geschnitten).

Artikel 2

Wird die Ausgleichsabgabe vom Königreich der Niederlande erhoben, so beläuft sich ihre Höhe auf:

a) 2,89 hfl. je 100 Tulpen, die in der Zeit vom 15. Dezember 1964 bis 28. Februar 1965 einschließlich ausgeführt werden,

b) 1,84 hfl. je 100 Tulpen, die in der Zeit vom 1. März 1965 bis 31. Mai 1965 einschließlich ausgeführt werden,

c) 4,21 hfl. je 100 Narzissen, die in der Zeit vom 15. Dezember 1964 bis 14. März 1965 einschließlich ausgeführt werden.

Artikel 3

Falls die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben wird, beläuft sich ihre Höhe auf:

a) 3,19 DM je 100 Tulpen, die in der Zeit vom 15. Dezember 1964 bis 28. Februar 1965 einschließlich eingeführt werden,

b) 2,03 DM je 100 Tulpen, die in der Zeit vom 1. März 1965 bis 31. Mai 1965 einschließlich eingeführt werden,

c) 4,65 DM je 100 Narzissen, die in der Zeit vom 15. Dezember 1964 bis 14. März 1965 einschließlich eingeführt werden,

zuzüglich eines prozentuellen Betrages in Höhe der bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses anwendbaren Zölle und Abgaben.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande unterrichten die Kommission über die jeweils von ihnen auf Grund dieser Entscheidung erlassenen Maßnahmen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN